



An das

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Baden-Württemberg

Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

Vorsitzender: Theo Keck
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158
70178 Stuttgart
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096
E-Mail: info@leb-bw.de
www.leb-bw.de

Stellungnahme des 16. Landeselternbeirates zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“

Der LEB stimmt der in der Sitzung vom 20.02.13 von Frau Psychologiedirektorin Ehlert vorgestellten Änderung der Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ unter mehreren Vorbehalten zu:

- Der LEB begrüßt es, dass die Themen Prävention und Gesundheitsförderung nun einheitlich in einer Verwaltungsvorschrift behandelt werden. Allerdings beanstandet der LEB, dass statt eines Lehrers für Prävention und eines Lehrers für Gesundheitsförderung nur noch ein Lehrer für beide Themenbereiche zuständig sein wird, genannt „Lehrerin bzw. Lehrer für Prävention“. Zwar sieht der LEB den Ansatz, die Prävention und Gesundheitsförderung breit in der Schulgemeinschaft zu verankern, als sinnvoll an, doch befürchtet er eine Überforderung der Lehrkraft und regt an, die Begrenzung auf eine Person zu überdenken.
- Punkt 1.1. deutet an, dass Prävention und Gesundheitsförderung bei der Bewältigung nicht nur alltäglicher Lebensprobleme unterstütze, sondern auch zur Bewältigung schwieriger Existenzfragen befähige. Diesen letzten Anspruch hält der LEB für überzogen und regt an, ihn zu streichen. Erziehung zu einer resilienten Persönlichkeit ist ein komplexer Prozess mit vielen Beteiligten, Eltern, Familie, Umfeld, Kirche, Schule, etc... Der Anteil der Prävention und Gesundheitsförderung sollte hier weder dominant sein noch als dominant dargestellt werden.
- Die Verwaltungsvorschrift vermeidet den Begriff der stoffungebundenen Süchte. Eine Aufnahme dieses Begriffes würde nach Auffassung des LEB zur Klarheit der Verwaltungsvorschrift beitragen.
- Allergrößte Bedenken hat der LEB allerdings bei der Formulierung unter Punkt 5.1.: „Die Schulleitung benachrichtigt die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers, wenn eine Information nicht bereits vorher durch die Lehrkraft erfolgte. Hierbei ist zu beachten, dass durch die Information der Eltern nicht eine Gefährdung des oder der Heranwachsenden entsteht.“ Hier wird die Information der Eltern davon abhängig gemacht, ob ein Lehrer oder der Schulleiter eine Kindeswohlgefährdung feststellt.



Nach Auffassung des LEB ist dieser Passus ein nicht gerechtfertigter Eingriff in den Erziehungsprimat der Eltern, die laut Verfassung die natürlichen Sachwalter des Kindeswohls sind.

Die Entscheidung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung steht einem Schulleiter oder Lehrer alleine nicht zu. Ein solcher Eingriff in die Elternrechte per Verwaltungsvorschrift ist für den LEB nicht akzeptabel. Ohnehin kommt ja schon aktuell bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ein abgestuftes Verfahren zur Anwendung, dessen erster Schritt ein Unterstützungsangebot des Jugendamtes bei der Wahrnehmung der elterlichen Pflichten darstellt. Und so kann die Verwehrung der Information der Eltern allenfalls in bekannten schwerwiegenden Fällen in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt erfolgen – womöglich muss hier auch eine richterliche Entscheidung beantragt werden.

Da diese komplexe Sachlage aber in der vorliegenden Verwaltungsvorschrift nicht aufgearbeitet werden kann, drängt der LEB darauf, folgenden Satz aus der Vorschrift zu streichen: „Hierbei ist zu beachten, dass durch die Information der Eltern nicht eine Gefährdung des oder der Heranwachsenden entsteht.“.

Der Landeselternbeirat

Theo Keck
Vorsitzender des 16. Landeselternbeirates